

RS OGH 2021/11/25 2Ob93/21x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2021

Norm

ABGB §1295

ABGB §1323

Rechtssatz

Im Fall eines (reinen) Sachschadens kommt ein Ersatz frustrierter Aufwendungen nur bei kumulativer Erfüllung zweier der Gefahr der Uferlosigkeit einer Haftung entgegenstehender Kriterien in Betracht: Einerseits muss es sich um eine vermögenswerte, übertragbare und zum intendierten Zweck verwertbare Rechtsposition handeln; andererseits muss ein Aufwand für eine zeitlich konkrete einmalige Nutzung der erworbenen Rechtsposition vorliegen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 93/21x
Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 93/21x
Beisatz: vgl bereits 2 Ob 113/09w (explizit nur für Personenschäden) (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133862

Im RIS seit

18.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at